

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasser Uhldingen-Mühlhofen“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 04. Februar 2020 folgende Änderung der Betriebssatzung vom 29. November 2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 29. November 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Betriebsleitung – erhält folgende Fassung:

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die nach Eigenbetriebsgesetz obliegenden Aufgaben werden vom **stellvertretenden Fachbeamten des Finanzwesens** der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen wahrgenommen. Im obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Uhldingen-Mühlhofen, den 11. Februar 2020

gez.

Edgar Lamm

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.